

## **ORGANISATIONSANWEISUNG FÜR DIE BEHANDLUNG VON DIENSTREISEN**

(gültig für das Ehren- und Hauptamt)

### **1. Genehmigung einer Dienstreise**

Vor der Genehmigung einer Dienstreise sind folgende Punkte zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- a) Notwendigkeit der Dienstreise
- b) Es muss das kostengünstigste Beförderungsmittel gewählt werden; Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.

#### **1.1 Genehmigung von Inlandsdienstreisen**

Der Generalsekretär genehmigt alle Inlandsdienstreisen der Mitarbeiter. In seiner Abwesenheit obliegt die Genehmigung dem Sportdirektor.

#### **1.2 Genehmigung von Auslandsdienstreisen**

Der Generalsekretär genehmigt projektgeförderte Auslandsdienstreisen der Mitarbeiter. In seiner Abwesenheit obliegt diese Genehmigung dem Sportdirektor.

Der Generalsekretär genehmigt Auslandsdienstreisen, die aus dem ordentlichen Haushalt des DVV finanziert werden.

#### **1.3 Regelungen für das Ehrenamt trifft der Vorstand.**

### **2. Abrechnung von Dienstreisen**

#### **2.1 Die Abrechnung der Dienstreisekosten hat innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Dienstreise zu erfolgen. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht mehr erstattet.**

Die Abrechnung hat entsprechend den Reisekostenrichtlinien des DVV (Anhang) zu erfolgen.

Die Anweisung für die Erstattung der Dienstreisekosten hat vom Generalsekretär bzw. dem Geschäftsführer zu erfolgen.

#### **2.2 Bundesbahn**

Für Dienstreisen mit der Bundesbahn werden grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse erstattet; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden

- 2.3 Kilometerpauschale  
Bei der Benutzung eines Privat-PKW für Dienstreisen können 0,25 € pro Kilometer abgerechnet werden.  
Für Dienstreisen mit Privat-PKW im Rahmen öffentlich geförderter Projekte können 0,22 € pro Kilometer abgerechnet werden. Diese Regelung gilt jedoch nur, sofern die für das entsprechende Projekt genehmigten Mittel ausreichend sind.  
Für weitere Insassen (maximal 3) wird je Kilometer eine Pauschale von 0,02 € pro Mitfahrer vergütet.
- 2.4 Taxikosten  
Kosten für Taxifahrten können nur erstattet werden, wenn die Notwendigkeit ausführlich begründet wird; im Regelfall werden nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.
- 2.5 Übernachtungskosten  
Die Kosten für Übernachtungen sind auf eine Mindestmaß zu reduzieren.

### **3. Weitere Bestimmungen**

Die Anweisung wurde vom DVV-Vorstand am 16.10.2009 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Alle bisherigen anderweitigen Verfügungen für Dienstreisen verlieren damit ihre Gültigkeit.  
Änderungen erfolgten am 16./17.06.2012.